

§ 028 UrhG

(1) Das Urheberrecht ist vererblich.

(2) Der Urheber kann durch letztwillige [Verfügung](#) die Ausübung des Urheberrechts einem Testamentsvollstrecker übertragen. § [2210 BGB](#) (des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist nicht anzuwenden.